

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG)

Vom ~~xx.~~ Januar 2022

Entwurf

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

Das Kirchengesetz über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG) vom 16. Januar 2004 (KABL. S. 109) zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung vom 13. November 2020 (KABL. S. 278), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 6 bis 11 werden zu Absätzen 5 bis 10.
 - c) Im neuen Absatz 10 wird die Angabe „Absätze 1 bis 10“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 9“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 11 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 12 bis 15 werden zu Absätzen 11 bis 14.
 - c) In den neuen Absätzen 12 und 13 wird jeweils die Angabe „Absatz 11“ durch die Angabe „Absatz 10“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 6 bis 11 werden zu Absätzen 5 bis 10.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 11 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 12 bis 14 werden zu Absätzen 11 bis 13.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 6 bis 10 werden zu Absätzen 5 bis 9.

6. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a
Sitzungsformat

(1) Die Sitzung und die Tagung können als Präsenzsitzung, Videokonferenz oder durch die Zuschaltung einzelner Mitglieder mittels Videokonferenz durchgeführt werden.

(2) Wird die Sitzung des Presbyteriums, des Kreissynodalvorstandes oder der Kirchenleitung als Videokonferenz durchgeführt, kann in Einzelfällen eine Teilnahme mittels telefonischer Zuschaltung zugelassen werden.

(3) Wird die Tagung der Landessynode oder der Kreissynode als Videokonferenz durchgeführt, ~~ist der Öffentlichkeit für die öffentliche Tagung ein Zugang zu der Videokonferenz zu eröffnen~~ ist die Öffentlichkeit der Tagung zu gewährleisten.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „durch Heben der Hand“ gestrichen.

a)b) Absatz 2 erhält die nachstehende Fassung:

„(2) Wahlen können unabhängig vom Sitzungsformat auch in einem elektronischen Verfahren durchgeführt werden. In Ausnahmefällen können Wahlen als Briefwahl durchgeführt werden, insbesondere wenn die Umstände eine Präsenzsitzung erheblich erschweren. ~~„(2) Wahlen können als Onlinewahlen durchgeführt werden. In Ausnahmefällen, in denen die Umstände eine Präsenzsitzung erheblich erschweren, können Wahlen auch mittels Briefwahl durchgeführt werden.“~~“

b)c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Wird eine Wahl als Blockwahl durchgeführt, finden die Absätze 6 und 7 keine Anwendung.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.